



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frank-  
furt/Saarbrücken  
Untermainkai 23-25  
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppe/031-2019#009  
Datum: 10.09.2021

# Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Bahnstromleitung 443 Flörsheim - Bingen, Änderung der Maste  
1899 und 1902“

in der Stadt Mainz

Vorhabenträgerin:  
DB Energie GmbH  
Mittelweg 12  
34582 Borken

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Genehmigung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.3	Besondere Entscheidungen .....	4
A.3.1	Konzentrationswirkung .....	4
A.4	Nebenbestimmungen .....	5
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege .....	5
A.4.2	Umweltfachliche Bauüberwachung .....	5
A.4.3	Kampfmittel.....	6
A.4.4	Unterrichtungspflichten.....	6
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	6
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	7
A.7	Sofortige Vollziehung.....	7
A.8	Gebühr und Auslagen.....	7
B.	Begründung .....	8
B.1	Sachverhalt.....	8
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	8
B.1.2	Verfahren .....	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	9
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	9
B.2.2	Zuständigkeit .....	10
B.3	Umweltverträglichkeit .....	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	11
B.4.1	Planrechtfertigung.....	11
B.4.2	Variantenentscheidung.....	11
B.4.3	Wasserhaushalt .....	12
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege .....	13
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	14
B.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten .....	14
B.4.7	Kampfmittel.....	15
B.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	15
B.5	Gesamtabwägung .....	15
B.6	Sofortige Vollziehung.....	15
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	16
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	17

Auf Antrag der DB Energie GmbH (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bahnstromleitung 443 Flörsheim - Bingen, Änderung der Maste 1899 und 1902“ in der Stadt Mainz wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Ersatzneubau zweier Hochspannungsmasten der Bahnstromleitung 443 Flörsheim - Bingen.
- Die alten Maste werden rückgebaut. Die neuen Maste werden um einige Meter verschoben mit einer größeren Masthöhe neu errichtet.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 22.05.2019, 24 Seiten	genehmigt
	Übersichtskarte und Übersichtslagepläne	
2.1	Übersichtskarte Mast 1851N - 1916 Planungsstand: 22.05.2019, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2.1	Übersichtslageplan Mast 1897 - 1900 Planungsstand: 22.05.2019, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
2.2.2	Übersichtslageplan Mast 1900 - 1903 Planungsstand: 22.05.2019, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
	Lagepläne	
3.1	Lageplan Mast 1897 – 1900 Planungsstand: 22.05.2019, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
3.2	Lageplan Mast 1900 - 1903	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Planungsstand: 22.05.2019, Maßstab 1 : 1.000	
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 22.05.2019, 1 Blatt	genehmigt
	Grunderwerbspläne	
5.1	Grunderwerbsplan Mast 1897 - 1900 Planungsstand: 22.05.2019, Maßstab: 1 : 1.000	genehmigt
5.2	Grunderwerbsplan Mast 1900 – 1903 Planungsstand: 22.05.2019, Maßstab: 1 : 1.000	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 22.05.2019, 7 Seiten	genehmigt
7	Bleibt frei	
8	Tabellarische Übersicht zu den Masten Planungsstand: 22.05.2019, 1 Seite	nur zur Information
	Höhenpläne	
9.1	Höhenplan Mast 1898 - 1899 Planungsstand: 22.05.2019, Maßstab 1 : 2.000	nur zur Information
9.2	Höhenplan Mast 1899 - 1900 Planungsstand: 22.05.2019, Maßstab 1 : 2.000	nur zur Information
9.3	Höhenplan Mast 1901 – 1903 Planungsstand: 22.05.2019, Maßstab 1 : 2.000	nur zur Information
	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
10.1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 22.05.2019, 20 Seiten	genehmigt
10.2	Maßnahmenblätter Planungsstand: 05.06.2019, 4 Blätter	genehmigt
10.3.1	Bestands- und Konfliktplan Ersatzneubau Mast 1899 Planungsstand: 22.05.2019, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
10.3.2	Bestands- und Konfliktplan Ersatzneubau Mast 1902 Planungsstand: 22.05.2019, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
10.4	Maßnahmenplan Ersatzneubau Mast 1899 Planungsstand: 22.05.2019, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand: 22.05.2019, 11 Seiten	nur zur Information

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

#### A.4 Nebenbestimmungen

##### A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Es ist eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 2.940 € an die „**Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz**“ (SNU) zu leisten. Der genannte Betrag ist spätestens bei Baubeginn auf das Konto der Stiftung zu überweisen:

**Landesbank Baden-Württemberg**

**IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82**

**BIC: SOLADEST600**

Verwendungszweck: **Bahnstromleitungsmaste 1899 und 1902; Mainz; EBA; Bescheid vom 10.09.2021, Az.: 551ppe/031-2019#009**

##### A.4.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer generellen Umweltfachlichen Bauüberwachung nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Die Beauftragung der Umweltfachlichen Bauüberwachung ist der Stadt Mainz, Grün- und Umweltamt (Untere Naturschutzbehörde), sowie dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, bei wiederholten, erheblichen Mängeln der Aufgabenwahrnehmung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung die Abberufung der hiermit betrauten Personen zu verlangen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere vor, sofern Umweltschäden entstanden sind bzw. auf der Baustelle Umweltstraftaten verübt wurden, die bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Umwelt-

fachlichen Bauüberwachung hätten verhindert werden können. Ein erheblicher Mangel liegt des Weiteren vor, wenn die Berichte nicht, wiederholt verspätet oder grob unvollständig vorgelegt wurden. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin unverzüglich für Ersatz zu sorgen.

#### A.4.3 Kampfmittel

Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin im Hinblick auf Gefährdungen durch möglicherweise im Baubereich vorhandene Kampfmittel (Blindgänger etc.) geeignete Maßnahmen durchzuführen. Gegebenenfalls ist ein Konzept zur Kampfmittelbeseitigung zu erarbeiten und mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen.

#### A.4.4 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, sowie dem Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz (Untere Naturschutzbehörde) möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber den Trägern öffentlicher Belange aufgelistet.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
1.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle WAB Mainz Stellungnahme vom 08.06.2021, Az.: 14-435-21:41	zugesagt
2.	Stadt Mainz Amt 67 – Grün- und Umweltamt, Untere Wasserbehörde Stellungnahme vom 04.06.2021, Az.: 172027	zugesagt
3.	Stadt Mainz Amt 61.3 – Stadtplanungsamt, Abt. Straßenbetrieb Stellungnahme vom 16.06.2021, Az.: - ohne -	zugesagt

Die Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## B. Begründung

### B.1 Sachverhalt

#### B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Bahnstromleitung 443 Flörsheim - Bingen, Änderung der Maste 1899 und 1902“ hat den Ersatzneubau zweier Hochspannungsmasten in geänderter Lage und mit vergrößerter Masthöhe zum Gegenstand. Die Anlagen liegen in der kreisfreien Stadt Mainz, Ortsteil Mombach.

#### B.1.2 Verfahren

Die DB Energie GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 07.08.2019, Az. ETP1 (3) P. 031005209, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Bahnstromleitung 443 Flörsheim - Bingen, Änderung der Maste 1899 und 1902“ beantragt. Der Antrag ist am 08.08.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 12.02.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 25.03.2020 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.03.2021, Az. 551ppe/031-2019#009, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Mainz, Amt 37 – Feuerwehr Stellungnahme vom 25.05.2021, Az.: - ohne -
2.	Stadt Mainz, Amt 61.1 – Stadtplanungsamt, Abt. Verkehrswesen Stellungnahme vom 11.06.2021, Az.: - ohne -
3.	Stadt Mainz, Amt 61.4 – Stadtplanungsamt, Straßenverkehrsbehörde Stellungnahme vom 11.06.2021, Az.: - ohne -
4.	Wirtschaftsbetrieb Mainz Stellungnahme vom 26.05.2021, Az.: - ohne -
5.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Landesplanungsbe-

	hörde Stellungnahme vom 08.06.2021, Az.: 14-435-21:41
6.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Abt. 2 – Gewerbeaufsicht Stellungnahme vom 12.05.2021, Az.: - ohne -

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
7.	Stadt Mainz, Amt 60 – Bauamt Stellungnahme vom 10.06.2021, Az.: - ohne -
8.	Stadt Mainz, Amt 61.2 – Stadtplanungsamt, Abt. Stadtplanung Stellungnahme vom 27.05.2021, Az.: 2 63 20 Mo
9.	Stadt Mainz, Amt 61.3 – Stadtplanungsamt, Abt. Straßenbetrieb Stellungnahme vom 16.06.2021, Az.: - ohne -
10.	Stadt Mainz, Amt 67 – Grün- und Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde / Untere Wasserbehörde Stellungnahme vom 04.06.2021, Az.: 172027
11.	Stadt Mainz, Amt für Wirtschaft und Liegenschaften Stellungnahme vom 16.06.2021, Az.: - ohne -
12.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle WAB Mainz Stellungnahme vom 08.06.2021, Az.: 14-435-21:41
13.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat 42/Naturschutz, Obere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 28.06.2021, Az.: 42/553-015

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Das Bauvorhaben beeinträchtigt nicht die Rechte Dritter. Mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen wie oben unter B.1.2 dargestellt hergestellt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, ist nicht erforderlich. Es besteht für das gegenständliche Planvorhaben, wie oben unter B.1.2 dargelegt und mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.03.2021, Az. 551ppe/031-2019#009, festgestellt, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gem. § 18 b AEG stünde indes auch eine solche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Erteilung einer Plangenehmigung für das gegenständliche eisenbahnrechtliche Planvorhaben nicht entgegen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Energie GmbH.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer Bahnstromfernleitung, Nummer 19.13 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

### B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Ertüchtigung der Bahnstromleitung 443 Flörsheim - Bingen auf den aktuellen Stand der Technik.

Die aus dem Jahre 1957 stammende Bahnstromleitung sichert den Energieaustausch zwischen dem Unterwerk (Uw) Flörsheim und dem Uw Bingen. Die den Unterwerken zugeführte elektrische Energie wird anschließend zur bedarfsgerechten Elektrifizierung von Bahnstrecken auf 15 kV transformiert. Aufgrund des Alters und der technischen Eigenschaften der vorhandenen BL 443 bestehen derzeit Einschränkungen bei der Betriebsführung. Zudem ist in Zukunft mit einem Einsatz leistungsstärkerer Züge und mit weiteren Modernisierungsmaßnahmen mit energieintensiver Bahntechnik zu rechnen. Dadurch ergeben sich zukünftig höhere Energieabforderungen und in diesem Zusammenhang eine Zunahme von Energietransportaufgaben. Diesbezüglich ist zur Sicherstellung eines stabilen und nachhaltigen Energietransportes eine Ertüchtigung der BL 443 gemäß dem Stand der Technik geplant und in Teilen bereits durchgeführt. Die geplante Ertüchtigung sieht u. a. die Erhöhung der Leiterseilendtemperatur vor. Dadurch hängen die Leiterseile stärker durch, sodass die zu ändernden Masten zur Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände von Objekten am Boden entsprechend erhöht werden müssen. Unter Beibehaltung der derzeitigen Maststandorte würden so unzumutbare Zwangspunkte mit der öffentlichen Umgebung und ein nicht kalkulierbares Risiko im Bereich der Oberleitungsanlagen der DB Netz AG im Bahnhof Mainz-Mombach entstehen. Die Planung sieht daher eine geringfügige Verschiebung der beiden zu erhöhenden Hochspannungsmaste vor.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

### B.4.2 Variantenentscheidung

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich im Kern um die Erneuerung einer bestehenden Eisenbahnbetriebsanlage. Daher hat die Vorhabenträgerin neben der vorgelegten einzig die sogenannte Nullvariante, also die Nichtumsetzung des Vorhabens, betrachtet.

Bei Nichtrealisierung der vorgesehenen Änderung der Eisenbahnbetriebsanlage der Maste 1899 und 1902 bestehen auch zukünftig Störungspunkte in der Leitungsführung, die die Kreuzungspartner DB Netz AG und Stadt Mainz negativ beeinträchtigen. Die Ertüchtigung der Standorte im Bestand stellt ein signifikantes Gefährdungspotential dar.

tial dar, da Abstände zum Gleisbereich und der öffentlichen Infrastruktur nicht ausreichend sind. Eine elektrische und bautechnische Störung kann nicht ausgeschlossen werden. Es würde im Bereich der genannten Spannungsfelder eine grundsätzliche Gefährdung von Dritten bestehen.

Ferner ist durch Nichtrealisierung des Vorhabens ein ganzheitlicher Betrieb der BL 443 gemäß dem Stand der Technik nicht möglich. Es ist dadurch mit Einschränkungen in der elektrischen Betriebsführung und in der Versorgungssicherheit zu rechnen. Insbesondere in den Sommermonaten besteht die Gefahr einer Überschreitung der Auslegetemperatur der BL 443 mit der damit verbundenen Inanspruchnahme der ohnehin knappen Sicherheitsreserven. Ohne das geplante Vorhaben können zukünftig weder eine zuverlässige und wirtschaftliche noch bedarfsgerechte und nachhaltige Energieversorgung des Uw Flörsheim und des Uw Bingen und damit keine kontinuierlichen Energieabforderungen durch elektrisch betriebene Fahrzeuge auf den Bahnstrecken sichergestellt werden.

Die Nullvariante stellt keine vertretbare Option dar. Weitere Varianten drängen sich der Planfeststellungsbehörde nicht als eindeutig vorzugswürdig auf.

### **B.4.3 Wasserhaushalt**

Belange der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Planungsraum sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden. Aufgrund der vorgesehenen Flachgründungen der Hochspannungsmaste mit einer maximalen Grabungstiefe von 2,5 m ist laut der vorgelegten Planung kein Grundwasseranschnitt zu erwarten. Das Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz als Untere Wasserbehörde weist in seiner Stellungnahme vom 04.06.2021 darauf hin, dass im Bereich des Mastes 1899 Grundwasser in einer Tiefe von ca. 3,0 bis 3,5 m zu erwarten sei. Sofern unerwartet Grund- oder Schichtwasser angetroffen werde, sei dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen und ggf. ein Antrag auf bauzeitliche Wasserhaltung zu stellen. Die Vorhabenträgerin erwiderte in ihrer Gegenstellungnahme vom 17.06.2021, dass im Fall eines unerwarteten Wasservorkommens die geforderten Maßnahmen erfüllt würden.

Durch die Aufnahme der entsprechenden Zusage unter A.5 ist diesem Belang hinreichend Rechnung getragen, sodass es ergänzender Auflagen durch die Planfeststellungsbehörde nicht bedurfte.

#### **B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege**

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Die Vorhabenträgerin legte mit ihrem Antrag auf Erteilung einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung einen Landschaftspflegerischen Begleitplan vor. Darin wurden der Bestand des Naturhaushaltes ermittelt und die zu erwartenden Eingriffe bewertet. Ferner wurde ein Maßnahmenkonzept aufgestellt, das aus Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der eingriffsbedingten Folgen besteht. Am methodischen Vorgehen der Umweltplanung und der Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken.

Das Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz als Untere Naturschutzbehörde und das Referat 42 der SGD Süd als Obere Naturschutzbehörde haben mit Schreiben vom 04.06.2021 bzw. mit E-Mail vom 28.06.2021 zum Vorhaben Stellung genommen. Einwände gegen die Planung wurden dabei nicht geltend gemacht. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen seien im Bescheid verbindlich festzusetzen.

Das ausgearbeitete Maßnahmenkonzept wurde textlich im Erläuterungsbericht des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie zeichnerisch im zugehörigen Maßnahmenplan dargestellt. Diese Planunterlagen sind gem. § 17 Abs. 4 Satz 5 BNatSchG Teil des zur Genehmigung vorgelegten Fachplans und unterliegen somit den Rechtswirkungen dieser Plangenehmigung. Die Vorhabenträgerin ist mithin verpflichtet, die im LBP dargestellten Maßnahmen plangemäß durchzuführen, was die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Vollzugskontrolle überwacht. Einer zusätzlichen Aufnahme der Maßnahmen in den Verfügenden Teil dieser Plangenehmigung bedurfte es daher nicht.

Durch die Erhöhung der beiden Hochspannungsmaste entstehen kompensationspflichtige Eingriffe in das Landschaftsbild, die im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durch eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 2.940 € an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) kompensiert werden. Gegen die Berechnung der Höhe der Ersatzgeldzahlung bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken. Die Ersatzgeldzahlung wurde entsprechend der Vorhabenträgerin unter A.4.1 aufgegeben.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde können die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch das zur Genehmigung vorgelegte Konzept vermie-

den, vermindert bzw. kompensiert werden. Ein naturschutzrechtliches Defizit verbleibt danach nicht.

Die EIV-Nummer als Objektkennung für das rheinland-pfälzische Kompensationsregister lautet: EIV-1631007660459.

#### **B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Die Belange von Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz werden bei der Vorhabenumsetzung berücksichtigt.

Bei den geplanten Maststandorten handelt es sich um altlastverdächtige (Mast 1899) bzw. nicht altlastverdächtige (Mast 1902) Altablagerungen. Hierauf wiesen sowohl das Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz mit Schreiben vom 04.06.2021 als auch die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Süd in Mainz mit Schreiben vom 08.06.2021 hin.

Seitens der Regionalstelle WAB Mainz der SGD Süd als zuständiger Bodenschutzbehörde wurden Auflagen für die Durchführung der geplanten Baumaßnahmen gemacht und Hinweise für die Bauausführung gegeben. Die Vorhabenträgerin nahm die gegebenen Hinweise zur Kenntnis und sagte in ihrer Erwiderung vom 17.06.2021 die Beachtung der geforderten Auflagen zu.

Unter Beachtung der zugesagten Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die infolge der notwendigen Erdarbeiten aufgeworfenen Probleme einer Lösung zugeführt werden können. Durch die Beistellung einer generellen Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgaben des Umweltleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes ist zudem sichergestellt, dass die Bauarbeiten fachkundig ausgeführt und die aus Gründen des Bodenschutzes erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Einsetzung einer generellen Umweltfachlichen Bauüberwachung ist erforderlich, da mehrere Schutzaspekte kontrollbedürftig sind.

Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde unter A.5 aufgenommen. Ergänzenden Regelungsbedarf hat die Planfeststellungsbehörde insoweit nicht gesehen.

#### **B.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten**

Das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz, Abt. Straßenbetrieb hat in seiner Stellungnahme vom 16.06.2021 darum, bei Baumaßnahmen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen eingebunden zu werden. Die Vorhabenträgerin sagte dies in ihrer Erwiderung vom 17.06.2021 zu.

#### **B.4.7 Kampfmittel**

Die Baumaßnahmen finden auf Flächen bekannter Altablagerungen statt.

Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld der Bauarbeiten im Hinblick auf Gefährdungen durch möglicherweise vorhandene Kampfmittel (Blindgänger etc.) geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Einzelheiten sind rechtzeitig mit einer für Kampfmittleräumung fachlich geeigneten Stelle abzustimmen. Gegebenenfalls ist ein Konzept mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen und sicherzustellen, dass die Bauarbeiten entsprechend dieser Abstimmung ausgeführt und vor Ort begleitet werden.

Die Nebenbestimmung A.4.3 ist zu beachten.

#### **B.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Rechte Dritter stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die erforderliche Inanspruchnahme von Flächen Dritter erfolgt im Einverständnis mit den Berechtigten. Sowohl für die bauzeitliche Inanspruchnahme als auch die dauerhafte in Form der neuen Maststandorte und deren dinglicher Sicherung im Grundbuch liegen der Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Erklärungen vor.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Eigentumsbetroffenheiten erfolgen mit dem Einverständnis der jeweiligen Berechtigten. Belangen der Umwelt konnte durch die Planung der Vorhabenträgerin sowie durch ergänzende Zusagen auf entsprechende Forderungen der beteiligten Fachbehörden Rechnung getragen werden.

Die berührten Belange erreichen weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit ein solches Gewicht, sodass sie der Verwirklichung des Vorhabens zwingend entgegengestellt werden müssten. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde konnten alle berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG, § 5 Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt (EBABGebV) i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz  
in Koblenz**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken  
Frankfurt/Main, den 10.09.2021  
Az. 551ppe/031-2019#009  
EVH-Nr. 3424820**

Im Auftrag

(Dienstsigel)